

**18.029****Bundesgesetz über den Allgemeinen
Teil des Sozialversicherungsrechts.
Änderung****Loi sur la partie générale
du droit des assurances sociales.
Modification***Differenzen – Divergences***CHRONOLOGIE**

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.09.18 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.03.19 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 03.06.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 05.06.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 21.06.19 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 21.06.19 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
Loi fédérale sur la partie générale du droit des assurances sociales****Art. 21 Abs. 5***Antrag der Kommission
Festhalten***Art. 21 al. 5***Proposition de la commission
Maintenir*

Stöckli Hans (S, BE), für die Kommission: Sie können sich erinnern: Wir haben dieses Geschäft im September des letzten Jahres verabschiedet. In der Zwischenzeit hat der Nationalrat in seiner Sitzung vom 14. März 2019 dieses Geschäft ebenfalls beraten, und es sind lediglich vier Differenzen aus dieser Beratung entstanden. Ich würde gleich mit der ersten Differenz beginnen; da geht es um Artikel 21 Absatz 5. Wir sind in der Kommission einstimmig der Meinung, dass es sich beim Beschluss des Nationalrates um ein Missverständnis handelt und dass wir am Entwurf des Bundesrates festhalten. Die Idee ist folgende: Wenn sich Leute durch ihr Verschulden in einem Straf- oder Massnahmenvollzug befinden, sollen sie keine Leistungen der IV erhalten. Nun ist es aber so, dass der Straf- und Massnahmenvollzug nicht immer verhindert, dass die Leute arbeiten können. Es gibt Halbgefängenschaft, es gibt Massnahmen, die auch während des Vollzugs nicht verunmöglichen zu arbeiten. Da ist es richtig, dass behinderte Menschen auch in dieser Situation Leistungen der IV beziehen. Dementsprechend ist die strikte Formulierung des Nationalrates ungeeignet, um die entsprechenden Details in konkreten Anwendungsfällen zu regeln.

Wir empfehlen, beim Entwurf des Bundesrates zu bleiben.

Berset Alain, conseiller fédéral: Je crois que Monsieur le conseiller aux Etats Stöckli a expliqué, pour la commission, les raisons essentielles pour lesquelles il est important ici de garder la formulation potestative. Il s'agit en fait de garantir l'égalité des droits en tout temps, en fonction des situations qui peuvent se présenter. Avec une formulation potestative, on garde une marge de manœuvre qui permettrait de maintenir prioritaire la question de l'égalité des droits. Cela éviterait que l'on doive prendre des mesures qui parfois conduiraient à une inégalité des droits, dans le cas par exemple où la peine ne serait pas automatiquement liée à une impossibilité de travailler.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2019 • Erste Sitzung • 03.06.19 • 16h15 • 18.029
Conseil des Etats • Session d'été 2019 • Première séance • 03.06.19 • 16h15 • 18.029



Dans ces conditions, nous avons besoin de la formulation potestative. Je vous invite ici à suivre votre commission.

Angenommen – Adopté

AB 2019 S 247 / BO 2019 E 247

Art. 45 Abs. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 45 al. 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Stöckli Hans (S, BE), für die Kommission: Bei Artikel 45 Absatz 4 geht es darum, dass auch mit der Formulierung, die im Nationalrat gewählt worden ist, die Verhältnismässigkeit jeweils im Einzelfall geprüft werden muss. Wir hatten im Text "angemessene Mehrkosten" vorgesehen. Im Nationalrat wird nur von den "Mehrkosten" gesprochen. Es ist aber klar, dass es ein verfassungsmässiges Prinzip ist, dass auch im Verwaltungsverfahren das Verhältnismässigkeitsprinzip gilt und dementsprechend die Angemessenheit der Mehrkosten nicht deutsch und deutlich genannt werden muss. Es reicht die Formulierung, die im Nationalrat gewählt worden ist.

Angenommen – Adopté

Änderung anderer Erlasse

Modification d'autres actes

Ziff. 1 Art. 85bis Abs. 2; Ziff. 2 Art. 57a Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1 art. 85bis al. 2; ch. 2 art. 57a al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Stöckli Hans (S, BE), für die Kommission: Ich muss noch kurz erwähnen, dass wir auch bei Ziffer 1 Artikel 85bis Absatz 2 der Version des Nationalrates zustimmen. Es handelt sich lediglich um eine sprachliche Anpassung, welche der Nationalrat auf Empfehlung der Redaktionskommission vorgenommen hat.

Bei Ziffer 2 Artikel 57a Absatz 1 ersuchen wir Sie ebenfalls, der Version des Nationalrates zu folgen, weil wir damals, im Herbst 2018, etwas zu schnell einen Abschnitt gestrichen haben, der jetzt wieder in das Gesetz aufgenommen werden müsste. Die Lösung des Nationalrates entspricht absolut auch unseren Intentionen.

Angenommen – Adopté

